



Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt Frau Wernecke
Goethestr. 59/60
Zimmer 418
14641 Nauen

Telefon 03321 – 403 5519
Fax 03321 - 403 35519
E-Mail tiergesundheit@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS245/2023
(Bitte stets angeben)
Datum **28.09.2023**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 05/2023 des Landkreises Havelland zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest vom 01.10.2023

Auf der Grundlage des Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen vom 14.09.2023 ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel sowie Geflügelausstellungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art darf nur in geschlossenen Räumen erfolgen.
2. Das auf den Veranstaltungen nach Nummer 1 ausgestellte Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist längstens 7 Tage vor Ausstellungsbeginn klinisch durch einen beauftragten Tierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist tierärztlich zu bescheinigen. Zudem muss der Tierarzt bei an der Veranstaltung teilnehmendem Geflügel jeweils einen Tupfer (Rachen-Kloaken-Kombitupfer) für eine virologische Untersuchung in einem akkreditierten Labor auf das Geflügelpestvirus entnehmen.
3. Der Veranstalter führt eine Liste der Aussteller bzw. Teilnehmer mit Name, Adresse, Kontaktmöglichkeiten und mitgebrachten Tieren, die er der Behörde auf Verlangen vorlegt. Diese Liste ist während der Veranstaltung vor Ort vorzuhalten.



Sprechzeiten

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

4. Die Untersuchungsbescheinigung vom Tierarzt und die virologischen Untersuchungsbefunde zu Nr. 2 sind der zuständigen Behörde beim Auftrieb zur Veranstaltung vorzulegen.
5. Die Auftriebszeiten für die jeweilige Veranstaltung sind der zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor Auftrieb mitzuteilen.
6. Sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 2 Nr. 1 und § 38 Abs. 11 TierGesG kraft Gesetz gilt, wird die sofortige Vollziehung der Anordnung zu 1. bis 7. nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt unbefristet bis zur Aufhebung durch erlassende die Behörde.

Begründung

I.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die bei Ausbrüchen zu verhängenden strengen Beschränkungen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

In den Jahren 2022 und 2023 gab es diverse Nachweise des Aviären Influenza-Virus H5N1 bei Wildvögeln in Brandenburg und es kam zu mehreren Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen vor allem nach Rassegeflügel-Ausstellungen. Die nun aufkommenden kühleren Temperaturen und die schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Zudem stellt der Vogelzug einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar. Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen der letzten Jahre unter diesen Bedingungen hoch. Dieses steht in Übereinstimmung mit der neuesten Risikoeinschätzung des FLI zur hochpathogenen aviären Influenza vom 14.07.2023, die ebenfalls vor einem Eintrag des HPAI-Virus in deutsche Geflügelhaltungen warnt.

II.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland die zuständige Behörde für die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenverhütung im Landkreis Havelland.

Entsprechend § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) obliegt den zuständigen Behörden die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV sind Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige kann die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 2 ViehVerkV diese Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 a der GeflPestSchV kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird. Zudem kann für diese Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 2 (für Enten und Gänse) bzw. Nr. 1 b (für alle anderen gehaltenen Vögel) GeflPestSchV eine virologische Untersuchungspflicht angeordnet werden. In diesem Falle sind als Untersuchungsmaterial gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GeflPestSchV kombinierte Rachen-Kloakentupfer zu verwenden. Untersuchungspflichtig sind hierbei alle Tiere, die dem Begriff von „Geflügel“ nach GeflPestSchV unterliegen, demnach gehören Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachtel, Enten und Gänsen zu Geflügel. Die Probenentnahme und klinische Untersuchung muss aufgrund der hierfür erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse und der Tatsache, dass es sich bei der Geflügelpest um eine nach EU-Tiergesundheitsrecht gelistete Seuche der höchsten Kategorie A handelt, beauftragten Tierärzten vorbehalten sein.

Gemäß § 7 Abs. 4 GeflPestSchV ist dem Veranstalter vom Tierhalter die Untersuchung durch Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen und die Befunde der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die angeordneten Maßnahmen sind darauf gerichtet, einen möglichen Eintrag des HPAI-Virus in Hausgeflügelhaltungen rechtzeitig zu erkennen und damit eine Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Auch in privaten Tierhaltungen, beispielsweise in Rassegeflügelzuchten, kann der Erreger hohe Tierverluste verursachen. Die Maßnahmen dienen zugleich der Verhinderung von Tierleid durch die Erkrankung, die mit hohem Leidensdruck verbunden ist, sowie eines etwaigen hohen wirtschaftlichen Schadens für Geflügelhalter.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und wurden nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens angeordnet. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden insbesondere die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen, sowie Risikobewertungen berücksichtigt.

Durch die Ausstellung von Geflügel ohne vorherige Untersuchung besteht die Gefahr, den Tierseuchenerreger in kürzester Zeit in viele Geflügelhaltungen zu verschleppen. Die Anordnungen sind somit geeignet, um eine Verschleppung zu verhindern.

Die Anordnungen sind auch erforderlich, denn ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Aus fachlicher Sicht stellt die virologische Untersuchung eine hohe Nachweissicherheit für das Vorhandensein des HPAI-Virus dar.

Vor allem bei Wassergeflügel, jedoch auch bei anderen gehaltenen Vögeln können die typischen Krankheitssymptome nach einer gewissen Inkubationszeit zeitlich verzögert oder erst nach Stressoreneinwirkung (wie die Aufstallung im unbekanntem Ausstellungsgelände) auftreten. Auch zeigen die Erkenntnisse aus vergangenen Geflügelpestgeschehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Ausstellungen und anschließender Weiterverbreitung die Unzulänglichkeit von lediglich klinischen Untersuchungen.

Das Führen einer Ausstellerliste vor Ort ermöglicht zugleich eine schnelle Information der Betroffenen im Falle des Auftretens von tierseuchenrelevanten Symptomen und ein unverzügliches Handeln der Behörde im Falle des Vorliegens von tierseuchenrelevanten Verstößen.

Zudem sind die Anordnungen auch angemessen. Eine Interessenabwägung zwischen der Verhinderung einer kosten- und tierleidintensiven Tierseuche und den mit den angeordneten Untersuchungen verbundenen Kosten muss hier zugunsten der Seuchenprävention getroffen werden. Labortechnisch ist es zudem möglich, bei adäquatem Probenmaterial mehrere Einzelproben in einem Ansatz (Pool) zu untersuchen, was dem Interesse der Kostenreduktion der virologischen Untersuchung dient.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza des Subtyps H5N1 unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und in diesem Fall mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist. Zudem führt eine etwaige Erkrankung in den Beständen zu einer starken Beeinträchtigung des Tierwohls, was dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a Grundgesetz zuwiderläuft.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der betroffenen Geflügelhalter. Ein etwaiges Einlegen von Rechtsbehelfen würde ohne die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu einer Verzögerung von Seuchenpräventionsmaßnahmen führen, die nicht hingenommen werden können. Das öffentliche Interesse am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs sowie an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Aus- und Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Vor der Entscheidung wurde der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Berlin und Brandenburg und 6 weitere örtliche Verbände des Kreisverbandes Havelland e.V. der Rassegeflügelzucht gehört.

Auf Grund der Anhörung wurde entschieden, dass keine Untersuchungspflicht für Tauben wegen des geringeren Risikos bei der Übertragung des HPAI-Erregers angeordnet wird. Weiterhin ist die Untersuchung in allen für die Detektion des HPAI-Erregers akkreditierten Laboren zulässig. Dieses führt zu einer Senkung der Kostenlast für Geflügel ausstellende Personen (freie Wahl des günstigsten Labors).

Labortechnisch ist es möglich, bei adäquatem Probenmaterial bis zu 10 Einzelproben in einem Ansatz (Pool) zu untersuchen, was dem Interesse der Kostenreduktion der virologischen Untersuchung dient.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i. V. m. § 64 Nr. 14 b GeflPestSchV, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
 - Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
 - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz
 - Verwaltungsgerichtsordnung
- in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung



Michael Koch
Beigeordneter/ Dezentent III

